Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Mein Zeichen Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

Einmessungspflicht baulicher Anlagen oder	der Veränderung	ihres Grundrisses
Fertigstellung der baulichen Anlage		
Sehr geehrte(r)	,	
auf dem Flurstück *)Fl	ur Gemarku	ng
wurde eine bauliche Anlage errichtet / in ihrem Gemäß § 23 Absatz 2 Brandenburgisc hen (GVBI. I 2009, S. 166), geändert durch Artikel sind Sie als Eigentümer/in oder Inhaber /in einterbehörde oder eine Öffentlich be stellte Verm messungsingenieur des Landes Br andenburg genschaftskatasters zu beauftragen, sofern nic BbgVermG vorliegen, die von ei ner nach § 26 anderen Vermessungsbehörde oder betri eblic Land Brandenburg tätigen Ö ffentlich bestellter eure ist zu Ihrer Verwendung beigefügt*).	Vermessungsgesetz 2 des Gesetzes vor es grundstücksgleic essungsingenieurin mit den Vermessun ch t geeignete Unte BbgVermG zust ä hen Vermessungss	res (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 m 13. April 2010 (GVBI.I 2010 Nr 17) hen Rechts *) verpflichtet, die Katas- oder einen Öffentlich bes tellten Ver- gsarbei ten zur Fortführung des Lie- erlagen im Sinne des § 22 Abs. 1 indigen Stelle oder einer geeigneten telle gefertigt sind. Eine Liste der im
Die Fertigstellung der baulichen Anlage / die 0 stellt. Da der Katasterbehörde bisher weder ei des Grundrisses der baulichen Anlage*) noch genschaftskatasters vorliegen und auch ein Ve darauf hin, dass die Einmessung von Amts weg sung der notwendigen Vermessungsarbeiten n geeignete Unterlagen vorgelegt haben. Über dachricht.	ne Einmessung der andere geeignete rmessungsauftrag n gen auf Ihre Koste icht bis zum	baulichen Anlage / der Ver änderung Unterlagen zur Fortführung des Lie- icht bekannt ist, weise ich vorsorglich n erfolgt, wenn Sie mir die Veranlas nachgewiesen oder bis dahin
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter de	r Telefon-Nr.:	zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag*)		

Auszug aus dem BbgVermG

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Zu Ihrer Information:

Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz

§ 22 Vorlage von Unterlagen

(1) Wer Unterlagen im Besitz hat, die für den Inhalt des Geobasisinformationssystems von Bedeutung sind, ist verpflichtet, sie dem Landesbetrieb LGB oder der Katasterbehörde auf Anforderung zur unentgeltlichen Nutzung vorzulegen. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn überwiegende private Interessen der Vorlage der Unterlagen entgegenstehen. Auslagen, die durch die Vorlage entstehen, sind zu erstatten.

§ 23 Fortführung des Liegenschaftskatasters

(2) Wird eine bauliche Anlage errichtet oder in ihrem Grundriss verändert, so haben die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Inhaberinnen oder Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Vermessungsarbeiten von der nach § 26 zuständigen Stelle durchführen zu lassen, sofern nicht geeignete Unterlagen im Sinne des § 22 Abs. 1 vorliegen, die von einer nach § 26 zuständigen Stelle oder einer geeigneten anderen Vermessungsbehörde oder betrieblichen Vermessungsstelle gefertigt sind. Ist diese Stelle auch mit der Einmessung nach der Brandenburgischen Bauordnung für die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage beauftragt, so sollen die technischen Arbeiten für die kataster- und bauordnungsrechtliche Einmessung in einem Ortstermin zusammengefasst werden. Wird die Veranlassung der notwendigen Vermessungsarbeiten zur Fortführung des Liegenschaftskatasters nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der baulichen Anlage oder nach ihrer Grundrissveränderung nachgewiesen, erfolgt die Einmessung der baulichen Anlage oder der Grundrissveränderung nach rechtzeitigem Hinweis auf die Einmessungspflicht von Amts wegen auf Kosten der jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer oder der Inhaber eines grundstücksgleichen Rechtes.

§ 26 Zuständigkeit

- (2) Die Katasterbehörden
 - 1. können die Geobasisdaten der Liegenschaften erfassen, Grenzen ermitteln, Grenzen amtlich bestätigen und Grenzzeichen widmen,
 - 2. führen die Geobasisdaten der Liegenschaften,
 - 3. wirken an der Erfassung der Geobasisdaten des Raumbezugs und der Landschaft mit,
 - 4. stellen Geobasisinformationen bereit; sie sind berechtigt, landesweit Geobasisinformationen der Liegenschaften in analoger Form bereitzustellen, sofern sie im automatisierten Abrufverfahren auf das Geobasisinformationssystem zugreifen.
- (3) Die Offentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und die Offentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes
 - 1. erfassen Geobasisdaten der Liegenschaften, ermitteln Grenzen, bestätigen sie amtlich und widmen Grenzzeichen,
 - 2. sind berechtigt, Geobasisinformationen der Liegenschaften in analoger Form bereitzustellen, sofern sie im automatisierten Abrufverfahren auf das Geobasisinformationssystem zugreifen,
 - 3. sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Geobasisinformationen im automatisierten Abrufverfahren aus dem Geobasisinformationssystem zu entnehmen.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Ihr Zeichen	Mein Zeichen

Ihre Nachricht vom	Mein Schreiben vom	Durchwahl	Datum

Mitteilung über einen Vermessungstermin Amtsverfahren zur Einmessung einer baulichen Anlage oder der Veränderung ihres Grundrisses Mein Hinweis im Schreiben von
Bauvorhaben Fertigstellung der baulichen Anlage Wert der baulichen Anlage
Sehr geehrte(r),
mit o.a. Schreiben hat die Kataster behörde / habe ich *) Sie auf Ihre Pflichten zur Einmessung der bau- lichen Anlage / der Veränderung des Grundri sses der baulichen An lage auf dem Flur- stück*)(Gemeinde, Lage bezeichnung) hingewiesen.
Die bauliche Anlage/ die Grundrissveränderung der baulichen Anlage*) ist seit mindestens sechs Monaten fertig gestellt. Bis heute liegt mir / der Kata sterbehörde*) weder das Ergebnis der Einmessung noch der Nachweis eines Vermessungsauftrags oder ande re geeignete Unterlagen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters vor. Die Einmessung wird deshalb von Amts wegen auf Ihre Kosten vorgenommen Die Katasterbehörde hat mich mit den Vermessungsar beiten beauftragt*). Deshalb werde ich entsprechend der gesetzlichen Regelung am, dem um/ab* Uhr die Einmessung vornehmen.
Ich weise vorsorglich dar aufhin, dass die Person en, welche die Vermessung sarbeiten durchführen gemäß § 18 Absatz 1 BbgVermG berechtigt sind, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Ich bitte Sie, das Grundstück zur Er leichterung der Vermessungs arbeiten zugänglich zu halten.
Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung des Ver messungstermins entstehen, können leider nicht erstattet werden.
Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefon-Nr.: zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag*)

Anlage
Auszug aus dem BbgVermG

 $^{^{*)}}$ Nichtzutreffendes streichen

Zu Ihrer Information:

Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz

§ 18 Betreten und Befahren von Grundstücken

(1) Personen, die Arbeiten zur Erfassung von Geobasisdaten durchführen, sind berechtigt, bei der Durchführung dieser Arbeiten Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Sie können Personen, die an der Grenzfeststellung, dem Grenzzeugnis oder der Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden. Für das Betreten des nicht bebauten, eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

§ 25 Entschädigung

(1) Entsteht durch das Betreten oder Befahren eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage oder durch andere Maßnahmen ein Schaden, so ist dafür angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Entschädigungspflichtig ist, wer die Maßnahmen veranlasst hat. Mehrere Entschädigungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, in dem die geschädigte Person von dem Schaden und von der entschädigungspflichtigen Person Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Entstehen des Schadens. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

^{*)} Nichtzutreffendes streichen